

Positionspapier Reform der Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister

Berlin, 14. März 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Positionspapier
Reform der Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister

Seite 2/7

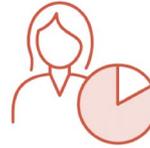
Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Rund
450



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Die Anforderungen des § 11 Abs. 1 RDG an die theoretische Sachkunde der Inkassodienstleister sollten modernisiert werden, um so den Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu fördern und im Ergebnis die berufrechtliche Debatte um die Kompetenzen der Inkassodienstleister bei der Erbringung außergerichtlicher Rechtsberatung zu befrieden.

Sinnvolle Erweiterungen der Anforderungen an die theoretische Sachkunde wären:

Klarstellung und Erweiterung im Bereich „Bürgerliches Recht“

Zunächst scheint die Klarstellung geboten, dass das Rechtsgebiet des Bürgerlichen Rechts im § 11 Abs. 1 RDG nicht ausschließlich die ersten drei Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht) meint. Die Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber insbesondere auch auf dem Rechtsberatungsmarkt, drängen dazu, auch Kenntnisse aus dem vierten und fünften Buch des BGB (Familien- und Erbrecht) zum Kernbereich der Sachkunde von Inkassodienstleistern zu erheben.

Auch die bereits im Kontext des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt diskutierte Ausweitung der Themenbereiche des § 11 Abs. 1 RDG auf das gesamte Zivilrecht, einschließlich der inkassorelevanten Teile des Telekommunikations-, Energie- und Versicherungsrechtes, erscheint sinnvoll.

Ergänzend zur Forderung des BDIU, Inkassounternehmen zur Vornahme weiterer für die Anspruchsdurchsetzung essenzieller Prozesshandlungen zu ermächtigen, sollte Sachkunde bezüglich Anspruchsbegründung, Antragstellung, Antragsrücknahme und Rechtsfolgen der gestellten Anträge zur Erlangung der Rechts- bzw. Inkassodienstleistungserlaubnis vorgeschrieben sein.

Datenschutzrecht und Verbraucherrecht

Der fundamentale Wandel im Datenschutzrecht oder im Verbraucherrecht der letzten Dekade formuliert hohe Anforderungen an Erbringer von Inkassodienstleistungen und findet konsequenterweise schon heute Berücksichtigung in den Sachkundelehrgängen und Fortbildungen des BDIU. In den formellen Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister finden diese neuen Gesetze jedoch genauso wenig Berücksichtigung wie in der Verwaltungspraxis der Registrierungsbehörden. Beide Rechtsgebiete sollten in den § 11 Abs. 1 RDG aufgenommen werden.

Explizit sollten auch die Verbraucherrechte in den Sachkundekatalog aufgenommen werden. Obwohl sich diese zwar aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben und das Zivilrecht bereits im Katalog enthalten ist, sollten die Verbraucherrechte dennoch herausgehoben und Bestandteil der Sachkunde für Inkassodienstleister werden.

Positionspapier

Reform der Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister

Seite 3/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Berufsrecht und Kostenrecht

Wenngleich der Gesetzgeber es vordergründig noch scheut, das Rechtsdienstleistungsgesetz als Berufsrecht (auch) der Inkassodienstleister zu bezeichnen oder zu gestalten: Das Rechtsdienstleistungsgesetz hat einen Umfang und eine Regelungstiefe erreicht, bei der man getreu dem geflügelten Wort „falsa demonstratio non nocet“ guten Gewissens von einem solchen sprechen kann. Das Rechtsdienstleistungsgesetz sollte konsequenterweise in den § 11 Abs. 1 RDG aufgenommen werden.

Gleiches gilt für das Kostenrecht, welches über das Rechtsdienstleistungsgesetz auch faktisch direkte Vorgaben an Inkassodienstleister formuliert. Kostenrechtlich sind die Inkassodienstleister den Rechtsanwälten mittlerweile faktisch gleichgestellt. Das anwaltliche Kostenrecht, konkret das RVG, ist jedoch nicht Bestandteil der Sachkundeforderungen. Das ist nicht nachvollziehbar, zumal sich die legislativen Debatten zur Inkassodienstleistung vornehmlich um kostenrechtliche Fragestellungen drehen.

Konsequenterweise sollten Inkassodienstleister dann auch wie Anwälte Gebühren und Kosten unmittelbar nach dem RVG geltend machen dürfen. Die Krücke der mittelbaren Abrechnung über den § 13e RDG trägt maßgeblich dazu bei, dass Inkassokosten und weitere Gebührenpositionen für Auftraggeber und Schuldner bzw. Anspruchsgegner schwieriger nachzuvollziehen sind.

Grundzüge des Strafrechts

Dass Inkassodienstleister weder direkt noch mittelbar Berufsheimnisträger im Sinne des § 203 StGB sind, ist ein gravierender Wettbewerbsnachteil für Inkassodienstleister gegenüber Rechtsanwälten in wesentlichen Auftraggeberbranchen wie Versicherungen und Gesundheitswesen.

Die verfassungsrechtlich gebotene Aufnahme der Inkassodienstleister in den § 203 StGB müsste konsequenterweise mit einer Erweiterung der Sachkundeforderungen um inkassorelevante Grundzüge des Strafrechts einhergehen. In dem Kontext sollten Regelungen zu den Kerngebieten der Sachkunde werden, die im Umgang mit den Schuldnern und der Geltendmachung von Forderungen relevant sein können. Namentlich erwähnt seien der Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), des Betrugs (§ 263 StGB) und der Verletzung von Privatheimnissen (§ 203 StGB).

Anbieter von Sachkundelehrgängen und -prüfungen

Eine Reform der Sachkunde böte sich gerade auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Aufsichtsübernahme durch das Bundesamt für Justiz an. Eine behördliche Abnahme der Sachkundeprüfung scheint nicht gebo-

Positionspapier

Reform der Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister

Seite 4 / 7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

ten. Einerseits widerspräche es der liberalisierenden Tendenz des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Überdies ist seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch die Inkassodienstleister abseits theoretischer Szenarien keine konkrete Gefahr für Rechtsuchende, Rechtsordnung und Rechtsverkehr feststellbar gewesen, die einen solchen Schritt rechtfertigen würde. Gleichwohl wäre zu diskutieren, ob eine Zertifizierung von Anbietern von Sachkundefhrgängen und Sachkundeprüfungen sinnvoll sein könnte. In Anlehnung an die Verkammerung des Rechtsanwaltsberufs wäre beispielsweise auch überlegenswert, ob nicht Sachkundeprüfungen ausschließlich durch gemeinnützige Berufsverbände durchgeführt werden sollten.

Hintergrund

Laut § 11 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz erfordern Inkassodienstleistungen besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts; insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Schaffung des § 11 Abs. 1 RDG (BT-Drs. 16/3655, S. 66) im Wesentlichen an den Leistungsanforderungen orientiert, die das Bundesverfassungsgericht (Entscheidung vom 20. 2. 2002, NJW 2002, S. 1190 ff.) für die Zulässigkeit der Rechtsberatung im Bereich „Inkasso“ entwickelt hat. Die theoretischen Sachkundeforderungen stellen neben den Anforderungen an die praktische Sachkunde sicher, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz seinen Zweck erfüllt: Rechtsuchende, Rechtsordnung und Rechtsverkehr vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen.

Mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz verfolgte der Gesetzgeber das Ziel einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Die ausdrückliche Intention des Gesetzgebers beschränkte sich dabei nicht ausschließlich auf ein Aufgreifen und Umsetzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die wegweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2002 sollte vielmehr auch fortgeführt werden, um dabei den Deregulierungsentwicklungen im Kontext der europäischen Gesetzgebung Rechnung zu tragen, insbesondere im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs. Die damalige gesetzgeberische Erkenntnis, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz die Entwicklung neuer Berufsbilder erlauben und damit – insbesondere mit Blick auf die nach der Einschätzung des Gesetzgebers zu erwartenden weiteren Entwicklungen des Rechtsberatungsmarktes – zukunftsfest ausgestaltet sein muss, erhält durch die jüngsten Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt (Legal-Tech, niedrigschwellige Rechtsberatungsangebote zur Überwindung des „rationalen Desinteresses“ durch Sammelklage-Inkasso, Künstliche Intelligenz in der Rechtsberatung und damit einhergehende Finanzierungsfragen für die

Positionspapier

Reform der Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister

Seite 5/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister) aktualisierte und zusätzliche Relevanz.

Die Debatte um die Zulässigkeit außergerichtlicher Rechtsberatung durch Inkassodienstleister und andere Rechtsdienstleister verlief in den 2000er Jahren entlang zwei paralleler und miteinander verbundener Linien: Die Frage, welche außergerichtliche Rechtsdienstleistung auch Nichtanwälten ermöglicht sein soll, war – vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Rechtsdienstleistungsgesetzes – stets eng verbunden mit den gesetzgeberischen Anforderungen an die theoretische und praktische Sachkunde der Rechtsdienstleister.

Zuletzt ist in diesem Bereich eine Entkopplung festzustellen:

1. In einer Reihe von Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof die liberalisierende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und ein weites Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung und der damit einhergehenden Befugnisse etabliert (insbesondere NJW 2002, S. 1190; NJW-RR 2004, S. 1570). Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt reagierte der Gesetzgeber auf diese Entscheidung und ergänzte die Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG um die auf die Einziehung von Forderungen bezogene Prüfung und Beratung – die Anforderungen an die theoretische Sachkunde wurden – abseits eines weiteren Beurteilungs- und Ermessensspielraums der RDG-Aufsichtsbehörden – jedoch nicht aktualisiert oder entsprechend der zugebilligten Kompetenzen erweitert.
2. Die kostenrechtliche Gleichstellung von Inkassodienstleistern und im Forderungseinzug tätigen Rechtsanwälten wurde vom Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken über das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht bis hin zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt (auch) legislativ vollzogen – allerdings ohne diesen rechts- und verbraucherpolitisch relevanten Bereich auch im Bereich der theoretischen Sachkunde zu würdigen.
3. In der Folge der 2002er Bundesverfassungsgerichtsentscheidung wurden schrittweise – und nicht immer mit voller Konsequenz – gerade auch die Kompetenzen der Inkassodienstleister im gerichtlichen Mahnverfahren und im Zusammenspiel mit den Gerichtsvollziehern und Gerichten erweitert. Auch das erfolgte weitgehend ohne entsprechende Würdigung im Bereich der theoretischen Sachkunde.
4. Neben das Rechtsdienstleistungsgesetz als faktisches Berufsrecht der Inkassodienstleister traten zahlreiche Gesetze, welche die Erbringung der Inkassodienstleistung zusätzlich regulieren und zum Teil neue und hohe Anforderungen an Rechtsdienstleister formulieren. Erwähnenswert sind etwa die europarechtlichen Vorgaben aus dem Verbraucherrecht, die ihren Nieder-

Positionspapier

Reform der Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister

Seite 6/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

schlag beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch finden, die Datenschutzgrundverordnung und verbundene Datenschutzgesetze auf unterschiedlichen Ebenen oder zuletzt das Kreditweitzmarktgesetz. Diese Entwicklungen und die damit einhergehenden höheren Anforderungen und Aufwände bei der Erbringung der Inkassodienstleistungen fanden in den eher kostenrechtlichen Gesetzgebungsprozessen zuletzt genauso wenig Würdigung, wie sie im Bereich der theoretischen Sachkunde berücksichtigt wurden.

Die vom BDIU vorgeschlagenen Erweiterungen im Bereich der theoretischen Sachkundeforderungen würden mit den Kompetenzzuwächsen korrespondieren, die Inkassodienstleistern in den vergangenen Jahren durch Legislative und Judikative zugesprochen wurden und wirkten sich fördernd auf den Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes aus.

Positionspapier

Reform der Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister

Seite 7/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de